

Personentransporte mit Kleinbussen mit mehr als 9 und maximal 17 Plätzen

Ich bin Lehrer und lenke seit vielen Jahren für Skilager oder Landschulwochen unseren Schulbus und transportiere dabei ca. 12–14 SchülerInnen. Jetzt habe ich gehört, dass es in diesem Bereich eine Veränderung bezüglich Zulassung für solche Fahrten gibt.

Von Roland Amstutz, Fürsprecher

Tatsächlich gibt es für solche Transporte in Kleinbussen, die mehr Sitzplätze haben als ein normaler Personenwagen oder Minivan, neue Bestimmungen. Ich beziehe mich dabei auf die einschlägigen Informationen der Vereinigung der Strassenverkehrsämter asa.

Für das Führen von Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht Sitzplätzen (Kat. D) oder aber nicht mehr als 16 Sitzplätzen (Kat. D1) ausser dem Führersitz wird nicht nur der entsprechende Führerausweis, sondern gemäss der sogenannten Chauffeurzulassungsverordnung (CZV) auch ein Fähigkeitsausweis benötigt. Im Vordergrund steht hier die Verkehrssicherheit. Dabei wird nicht nach berufs- und nicht berufsmässigen Transporten (wie bei der Arbeits- und Ruhezeitverordnung ARV) und auch nicht nach gewerbsmässigen oder nicht gewerbsmässigen Transporten (wie in der Verordnung über die Personenbeförderung VPB) unterschieden.

Eine Lehrperson, die also ein Motorfahrzeug mit mehr als acht Sitzplätzen z. B. auf einer Exkursion mit ihren Schülern führt, braucht somit den Führerausweis Kat. D/D1 und zusätzlich den Fähigkeitsausweis. Dies gilt auch für sonstige Schüler-, Behinderten- und Arbeitertransporte, die mit Fahrzeugen mit mehr als 8 Sitzplätzen ausser dem Führersitz durchgeführt werden. Das bedeutet, dass nicht nur der «normale» professionelle Schulbusfahrer einen solchen Fähigkeitsausweis besitzen muss, sondern jede Lehrperson, die mit einem entsprechend grossen Bus unterwegs ist.

Gemäss den einschlägigen Übergangsbestimmungen benötigen Fahrzeugführer, die die Führerprüfung der Kat. D/D1 vor dem 1.9.2008 abgelegt haben (bzw. die entsprechende Fahrberechtigung im Führerausweis vor diesem Datum eingetragen haben), den Fähigkeitsausweis erst ab 1.9.2013, obwohl die entsprechenden Bestimmungen der CZV bereits am 1. September 2009 in Kraft getreten sind.

Für viele Lehrpersonen dürfte diese Regelung also erst seit kurzer Zeit Gültigkeit haben. Weil die Voraussetzungen für den Erwerb und auch die regelmässige Weiterbildung für den Erhalt dieses Fähigkeitsausweises relativ aufwändig und teuer sind, lohnt es sich für Lehrpersonen in den allermeisten Fällen kaum, diesen Fähigkeitsausweis zu erwerben

Das bedeutet, dass die erwähnten Schülertransporte künftig nur noch in Personenwagen (Kat. B) erfolgen dürfen, also in der Regel in Minivans oder Kleinbussen mit maximal 9 Sitzplätzen inklusive Fahrer. An dieser Stelle sei noch auf die Notwendigkeit von Kindersitzen bei entsprechend kleinen Kindern hingewiesen.

In diesem Sinn: Je früher desto Lösung!